Vertrauliche Mitteilungen an den Presseausschuss des Schweizerischen evangelischen Pressedienstes. Zürich, den 19. Mai 1937.

KBA 17385

Beschlüsse der 2. Tagung der 4. Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union in Halle, vom 10. - 13. Mai 1937.

1. Beschluss.

A.

Zur konfessionellen Frage in der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union.

Die Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen hat in ihrer theologischen Erklärung die unumgängliche Voraussetzung bezeugt, ohne welche die bei uns geltenden Bekenntnisse nicht recht gelehrt und wahrhaft bekannt werden können. Die Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union hat sich diese Erklärung zu eigen gemacht und damit die Voraussetzung geschaffen, unter der allein die Evangelische Kirche der altpreussischen Union in Uebereinstimmung mit den in ihr geltenden Bekenntnissen auf dem Grunde der Heiligen Schrift gebaut werden kann.

Als Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Chritsus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt, weiss sie, dass sie sich im Bekenntnis zu dem einen Herrn, der Einen Heiligen Apostolischen Kirche unter Abwehr aller Irrlehren, als Kirche Jesu Christi erbaut. Als ein Zusammenschluss von Gemeinden mit verschiedenen reformatorischen Bekenntnissen weiss sie, dass sie sich der mit dieser Verschiedenheit gestellten Aufgabe nicht entziehen, noch ihren Gemeinden die damit gegebene Not und Verheissung vorenthalten darf.

Wir bezeugen, dass uns die verschiedenen unter uns in Geltung stehenden reformatorischen Bekenntnisse in dem uns aufgetragenen Kampfe Trost und Weisung gegeben haben, ohne dass über der Verschiedenheit der Bekenntnisse unsere Gemeinschaft zerbrochen wäre. Wir bitten Gott, dass er uns im gemeinsamen Bekennen und Bezeugen wachsen lasse an dem, der das Haupt ist, Christus. Wir fordern die Gemeinden auf, die Gemeinschaft unter dem Wort fest zu behalten.

Die Synode weiss sich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das verantwortliche Gespräch zwischen Lutheranern, Unierten und Reformierten in gemeinsamer Beugung unter die Heilige Schrift und in gemeinsamer Bitte um Erleuchtung durch den Heiligen Geist mit allem Ernst weitergeführt wird.

Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, unter Mitwirkung der Konvente der Geltung der Bekenntnisse für Lehre und Ordnung durch Ausführung der nachstehenden Beschlüsse zur Wirksamkeit zu verhelfen.

B.

Zur Frage der Bekenntnisse.

I.

1. In der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union ist in den lutherischen, reformierten und unierten Gemeinden die Heilige Schrift Alten und Neuen Testamentes die einige Regel und Richtschnur der Lehre und Ordnung, nach der alle Lehren und Lehrer zu richten sind.

Für die Auslegung der Heiligen Schrift in Lehre und Ordnung gelten folgende Bekenntnisse, die wiederum beständig an der Heiligen Schrift zu prüfen sind:

Die drei allgemeinen Bekenntnisse der ganzen Christenheit, nämlich das Apostolische, das Nicaenische und das Athanasianische;

in den lutherischen Gemeinden:
Das unveränderte Augsburgische Bekenntnis, die Apologie des Augsburgischen Bekenntnisses, der Kleine und der Grosse Katechismus Martin Luthers und die Schmalkaldischen Artikel;

in den reformierten Gemeinden:
Der Heidelberger Katechismus und in Französisch-reformierten Gemeinden ausserdem die Confession de Foi;

in den unierten Gemeinden:
Die genannten Bekenntnisse der Reformation, die beiderseitig verantwortlich zu befragen sind, sofern diese Gemeinden nicht ihrerseits ausdrücklich einem der beiden evangelischen Sonderbekenntnisse zugewandt sind, ohne sie exklusiv zu verstehen.

Wo sonstige Bekenntnisse in Kraft stehen, sind sie von den Pfarrern innerhalb eines halben Jahres dem Bruderrat der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union mitzuteilen. Müssen gegen solche Bekenntnisse von der Heiligen Schrift her Bedenken erhoben werden, so ist die Entscheidung der Bekenntnissynode einzuholen, ob die weitere Geltung aufrecht erhalten werden darf.

Wo die Bindung an die Heilige Schrift und die Bekenntnisse der Kirche, wie sie in der Theologischen Erklärung der DEK in Barmen zur Abwehr der gegenwärtigen Irrlehren bezeugt worden ist, nicht anerkannt wird, kann auch die Geltung eines reformatorischen Bekenntnisses nicht zu Recht behauptet werden.

2. Die Gemeinden der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union haben von jeher das Recht, neben der allgemeinen Bezeichnung "evangelisch" sich "evangelisch-lutherisch", "evangelisch-reformiert" oder "evangelisch-uniert" zu nennen.

Die Gemeinde soll einen dahin gehenden Beschluss nur fassen, wenn der Bekenntnisstand zweifelsfrei ist. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch den Provinzialbruderrat.

Gegen die Entscheidung des Provinzialbruderrates steht der Gemeinde und jedem Bekenntniskonvent der Provinzialsynode die Beschwerde an den Bruderrat der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union zu. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat schriftlich bei dem Provinzialbruderrat einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Provinzialbruderrates der Gemeinde, bezw. den Konventen zugestellt wird.

Der Bruderrat der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union hat Richtlinien für die Beschlussfassung der Gemeinde, für das Genehmigungs- und das Beschwerdeverfahren zu erlassen. Die Richtlinien haben sicher zu stellen, dass im Genehmigungs- und im Beschwerdeverfahren eine sorgfältige Prüfung unter Anhörung der Konvente der Provinzialbekenntnissynoden erfolgt.

Ist so die Feststellung getroffen, dass die Gemeinde evangelisch-lutherisch oder evangelisch-reformiert ist, so ist die Gemeinde an die Benutzung des dem festgestellten Bekenntnis entsprechenden Katechismus gebunden und hat ein Recht darauf, dass bei Neubesetzung ihrer Pfarrstellen dem festgesetzten Bekenntnis entsprechend verfahren wird.

II.

Ueber die Einzelentscheidungen hinaus, die nach I. 2. zur Feststellung des Bekenntnisstandes von Gemeinden getroffen werden, hält die Synode es für erforderlich, dass die Frage des Bekenntnisses gründlich und entschlossen in Angriff genommen wird, und zwar:

1. statistisch in Bezug auf Katechismus, Kultus und Ordnung. Es sind Querschnitte zu geben für die Gegenwart und für kirchengeschichtlich entscheidende Daten der Vergangenheit (z.B.1817).

2. juristisch durch Feststellung der Entwicklung des Bekenntnisstandes in kirchenrechtlicher, gegebenenfalls in staatsrechtlicher Hinsicht.
3. theologisch:
   a) in den Konventen. Diese sollen zunächst innerhalb der einzelnen Provinzen getrennt und vereint in die exegetische und dogmatische Arbeit eintreten (insbesondere betr. das Verhältnis von Bekenntnis und Heiliger Schrift). Die Ergebnisse sind ebenso in den Gesamtkonventen zu behandeln.
   b) in allen kirchlichen Ausbildungsstätten durch eindringende vergleichende Symbolik und in Arbeitsgesprächen zwischen Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisse.
   c) in den Bruderschaften junger Theologen und in den Pfarrkonventen.
4. katechetisch durch Einführung der Gemeinde in den Katechismus (unter gelegentlicher Heranziehung anderer Katechismen)
   im Kindergottesdienst
   im Konfirmandenunterricht
   in der Jugendlehre
   in den Gemeindekörperschaften und in den Gemeindegruppen
   in Katechismuspredigten.

III.

Auf Antrag des reformierten Konventes hat der Synodale Asmussen im Einverständnis mit dem erweiterten Vorstand des lutherischen Konventes eine Vorlage betreffend den Consensus de doctrina evangelii unterbreitet. Diese Vorlage ist von der Synode zur Kenntnis genommen. Sie hat sie von einem Ausschuss gründlich durchberaten lassen.

Angesichts der Beschlüsse der Synode über die kirchliche Einheit und Bekenntnisverschiedenheit der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union bittet die Synode den unierten und den reformierten Konvent, bald verantwortliche Aeusserungen zu Teil C der Vorlage des Synodalen Asmussen der kirchlichen Oeffentlichkeit vorzulegen. Sie weist die Brud rräte, Pfarrer und Pfarrkonvente an, die Vorlage zusammen mit den Gegenäusserungen des unierten und des reformierten Konventes verantwortlich durchzuarbeiten, an der Schrift zu prüfen und ihre Ergebnisse den Provinzialbruderräten zuzuleiten. Die Synode ist willens, auf einer spätern Tagung eine Entscheidung über die Vorlage herbeizuführen.

Dieser Beschluss setzt voraus, dass Artikel 1 B. 7 - LL vor der Veröffentlichung durch einen von der Synode bestimmten Ausschuss neu zu gestalten sind. Dem Ausschuss gehören an die Brüder Asmussen, Albertz, Jacob, Niesel, Perels und v. Rabenau.

C.

Von der Ordination.

1. Die Ordnung zum Predigtamt in der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union setzt die Prüfung zum Predigtamt voraus und umfasst:
   Die Berufung in ein kirchliches Amt,
   die Lehrverpflichtung,
   das Ordinationsgespräch und die Ordination.

2. Die schriftlich zu vollziehende Lehrverpflichtung hat folgenden Wortlaut:

   a) für die Lutheraner:
   "Ich gelobe vor Gott, dass ich das mir aufgetragene Amt führen will in Bindung an das Wort Gottes, wie es verfasst ist in

der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments als der alleinigen und vollkommenen Richtschnur für die Lehre, wie es bezeugt ist in den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen, dem Apostolicum, dem Nicaenum und dem Athanasianum sowie in der ungeänderten Augsburgischen Konfession, dem Kleinen und Grossen Katechismus Luthers und den Schmalkaldischen Artikeln, und wie es gegenüber den Irrlehren unserer Zeit aufs Neue als bindend bekannt ist in der Theologischen Erklärung der ersten Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in Barmen".

b) für die Reformierten:

"Ich gelobe vor Gott, dass ich das mir aufgetragene Amt führen will in Bindung an das Wort Gottes, wie es verfasst ist in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments als der alleinigen und vollkommenen Richtschnur für die Lehre, wie es bezeugt ist in den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen, dem Apostolicum, dem Nicaenum und dem Athanasianum sowie im Heidelberger Katechismus (in Französisch-reformierten Gemeinden auch in der Confession de Foi) und wie es gegenüber den Irrlehren unserer Zeit aufs Neue als bindend bekannt ist in der Theologischen Erklärung der ersten Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in Barmen!"

c) für die Unierten:

"Ich gelobe vor Gott, dass ich das mir aufgetragene Amt führen will in Bindung an das Wort Gottes, wie es verfasst ist in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments als der alleinigen und vollkommenen Richtschnur für die Lehre, wie es bezeugt ist in den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen, dem Apostolicum, dem Nicaenum und Athanasianum sowie in den Bekenntnissen der Reformation und wie es gegenüber den Irrlehren unserer Zeit aufs Neue als bindend bekannt ist in der Theologischen Erklärung der ersten Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in Barmen!"

3. Die Ordination erfolgt im Auftrage der Kirchenleitung und findet in einem Gemeindegottesdienst statt.

Bei derOrdination ist ausdrücklich auf die übernommene Lehrverpflichtung Bezug zu nehmen.

Dies gilt für jede Einführung in ein neues Amt.

Es ist darauf zu dringen, dass die Ordination möglichst in der Gemeinde vollzogen wird,für die der Ordinand bestimmt ist.

3a. Auf die Ordination von Missionarinnen finden die Bestimmungen der Ziffern 1 - 3 sinngemässe Anwendung.

4. Der Kandidat der Theologie ist von der Kirchenleitung vor der Erteilung der licentia concionandi auf die Bedeutung und den verpflichtenden Charakter der Bekenntnisse für seinen Dienst in der Kirche hinzuweisen.

5. Die Kirchenleitung hat bei Einweisungen in Lehrvikariate und Predigerseminare auch die Bekenntniszugehörigkeit zu berücksichtigen.

Dabei soll auch weiterhin die Einweisung von Kandidaten in Gemeinden und Seminare mit anderem Bekenntnisstand möglich sein.

6. Bei der Ordination hat der Ordinand das Recht, sein Ordinationsgelübde vor einem Ordinator seines Bekenntnisses abzulegen; ebenso soll kein Ordinator verpflichtet sein, einen Ordinanden anderen Bekenntnisses zu ordinieren. Eine bindende Regelung wird nicht getroffen.

D.

Zur Frage der Abendmahlsgemeinschaft.

Angesichts der Not und Frage, ob wir vor der Schrift und den sie bezeugenden Bekenntnissen recht tun, wenn wir Lutheraner, Reformierte und Unierte untereinander das Heilige Abendmahl feiern, stellt sich die Synode unter das Wort der Heiligen Schrift I. Kor. 10, 16,17.: "Der gesegnete Kelch, welchen wir segnen, ist der nicht die Gemeinschaft des Blutes Christi ? Das Brot, das wir brechen, ist das nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi ? Denn ein Brot ists, so sind wir auch viele ein Leib, dieweil wir alle eines Brotes teilhaftig sind".

Auf Grund dieses Wortes bezeugt die Synode in Einmütigkeit:

1. Jesus Christus, unser Herr und Heiland, der um unsertwillen in das Fleisch gekommen ist, sich selbst am Kreuz einmal für uns geopfert hat und leiblich auferstanden ist vom Tode, ist selber die Gnadengabe des von ihm eingesetzten Abendmahls seiner Gemeinde.

2. Daraus folgt für die Frage der Abendmahlsgemeinschaft:

Abendmahlsgemeinschaft zwischen Lutheranern, Reformierten und Unierten ist nicht durch den in der Union bestehenden Zustand gerechtfertigt.

Abendmahlstrennung zwischen Lutheranern, Reformierten und Unierten ist nicht durch die Gegensätze des 16. Jahrhunderts gerechtfertigt.

Abendmahlsgemeinschaft hat ihren Grund nicht in unserer Erkenntnis des Abendmahls, sondern in der Gnade dessen, der der Herr des Abendmahls ist.

3. Die unter uns bestehenden Unterschiede in der Lehre vom Heiligen Abendmahl betreffen die Art und Weise der Selbstmitteilung des Herrn im Abendmahl. Sie beziehen sich nicht darauf, dass der Herr selbst die Gabe des Abendmahls ist.

4. Darum bildet die Zugehörigkeit zum reformierten Bekenntnis keinen Grund zum Ausschluss von der Abendmahlsfeier einer Gemeinde lutherischen Bekenntnisses.

5. Darum bildet die Zugehörigkeit zum lutherischen Bekenntnis keinen Grund zum Ausschluss von der Abendmahlsfeier einer Gemeinde reformierten Bekenntnisses.

6. Darum stehen gemeinsame Abendmahlsfeiern zwischen uns Lutheranern, Reformierten und Unierten nicht im Widerspruch zu der schriftgemässen Verwaltung des Heiligen Abendmahls.

Soweit durch die vorstehenden Beschlüsse Bestimmungen der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung betroffen werden, treten sie im Gebiet der Kirchenordnung erst in Kraft, nachdem die Bekenntnissynoden der beiden Kirchenprovinzen ihnen zugestimmt haben.

2. Beschluss.

Die Synode gedenkt der mancherlei äussern Hemmnisse und inneren Gefahren, von denen die Werke und Anstalten der Innern und Aeussern Mission bedroht sind.

Sie preist die Gnade und Treue Gottes, der diese Werke des Glaubens und der Liebe bis heute erhalten und gerade manche Not in besonderen Segen gewandelt hat. Sie dankt den Gemeinden und Pfarrern, die neben allen anderen Opfern für die Aufgaben der Kirche in dieser Zeit auch diese Werke durch Fürbitte und Gaben getragen und gefördert haben, und macht es auch allen denen, die darin noch lässig sind zur Pflicht, an der Erhaltung dieser Werke kräftig mitzuarbeiten. Trotz

der die Arbeit einschränkenden Gesetze und Verordnungen, zu deren Beachtung wir verpflichtet sind, behält der christliche Glaube und die christliche Liebe unverändert die Pflicht zum Dienst und findet erfahrungsgemäss immer wieder Wege zur Betätigung.

Das Tatbekenntnis zum Heiland aller Menschen vor der ganzen Völkerwelt wie es die Kirche in ihrem Heidenmissionswerk tut, ist gerade angesichts der heutigen Verkürzung des Evangeliums und der offenen Angriffe auf die Alleinherrschaft Christi besonders wichtig. Auch bietet Gott in der werdenden Kirche auf den Missionsfeldern der Kirche daheim viele Glaubensstärkungen und lehrreiche Weisungen an, die erst durch eigene Mitarbeit fruchtbar werden können. In keiner Gemeinde sollten Missionsfeste, Vorträge, Missionspredigten, Dankopferbüchsen, Opfertaschen fehlen. Der feierliche Opferumgang im Gottesdienst sollte überall Brauch werden. Die Sammlung von Freundeskreisen ist angesichts der neuen Gesetzgebung dringend wünschenswert geworden. In der Liebe zu den der Liebe besonders bedürftigen Brüdern unserer Kirche, wie sie die diakonischen Werke der Inneren Mission pflegen, muss sich die Echtheit des Bekenntnisses zum Herrn der Kirche erweisen.

Die Synode wendet sich mit ihren Bitten und Mahnungen auch an die Leitungen der Werke und Anstalten der Inneren und Aeusseren Mission. Sie mahnt sie, bei ihren Mitarbeitern und Angestellten keine Unklarheit darüber aufkommen oder bestehen zu lassen, dass Christen nur Gelübde ablegen dürfen, die der Schrift entsprechen, und die infolgedessen ihren bestimmten Sinn und ihre bestimmte Schranke haben. Sie bittet das geschichtlich überkommene Verhältnis zu ausserkirchlichen Stellen angesichts der veränderten Lage der Kirche erneut daraufhin zu prüfen, ob das Wesen des christlichen Glaubens und der christlichen Liebe ebenso wie die missionarische Verantwortung durch die Rücksicht auf die Gunst und Missgunst ausserkirchlicher Stellen nicht in Gefahr steht, verleugnet zu werden.

Die Synode bittet die Werke und Anstalten der Inneren und Aeusseren Mission, wo es noch nicht geschieht, mit aller Kraft daran mitzuwirken, dass ihren Mitarbeitern wie allen anderen Gliedern der Kirche der Ernst der Entscheidung, in der die Kirche steht, und der Sinn ihres Kampfes um schriftgemässe Verkündigung und Ordnung deutlich werde.

Dass alles geschehe in der frohen Gewissheit, dass der Herr seine Verheissung wahrmacht: "Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende".

3. Beschluss.

Wort der Synode an die Verfolgten und Mahnung an die Gemeinden zur Fürbitte.

Die Synode gedenkt der Brüder und Schwestern, die um des Evangeliums willen Verfolgung leiden, ihren Gemeinden und Familien entzogen und im Gefängnis oder Konzentrationslager der Freiheit beraubt sind.

Sie bezeugt ihnen, dass sie in dieser Drangsal Christi Schmach tragen und schliesst sie ein in die Fürbitte der Kirche, die Gottes Liebe kennt, sich seiner Hilfe tröstet und Gottes Wege preist.

Sie grüsst sie in der Anfechtung mit dem Wort des Apostels Petrus:

> "Das ist Gnade, so jemand um des Gewissens willen zu Gott das Uebel verträgt und leidet das Unrecht. Denn dazu seid ihr berufen, sintemal auch Christus gelitten hat für uns und uns ein Vorbild gelassen, dass ihr sollt nachfolgen seinen Fusstapfen".
> (1.Petr. 2, 19 und 21.)

Die Synode ermahnt die Gemeinden, diese besondere Not der Bekennenden Kirche auf Herz und Gewissen zu nehmen.

Die Synode erwartet, dass in den sonntäglichen Gottesdiensten nicht nur im allgemeinen, sondern ganz persönlich Fürbitte getan wird unter Nennung der Betroffenen.

Uns bindet die Liebe: "So ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit".

Uns treibt der Glaube: "Des Gerechten Gebet vermag viel, wenn es ernstlich ist".

Uns hält die Gewissheit, dass in dem allem Gottes Name verherrlicht wird, sein Reich kommt, und sein Wille auf Erden geschieht.

4. Beschluss.

betreffend Beamteneid.

Die Synode beauftragt den Bruderrat der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union, noch vor Inkrafttreten des Beamtengesetzes am 1. Juli ein massgebliches Wort über die Eidesfrage zu sprechen.

5. Beschluss.

Beschluss zum Bericht über die Verhandlungen zwischen Landeskirchenausschuss und Bruderrat der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union.

Die Synode hat den Bericht über die Erklärung des Landeskirchenausschusses vom 29. April 1937 und die Vereinbarung zwischen dem Landeskirchenausschuss und dem Bruderrat der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union vom 4. Mai 1937 zur Kenntnis genommen.

Die Zerstörung aller kirchlichen Ordnungen hat die Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union gezwungen, die Leitung und Vertretung dieser Kirche den von ihr bestellten Organen anzuvertrauen. Durch die Jahre des Kirchenkampfes haben die Bruderräte dieses Amt versehen, soweit sie nicht durch staatliche Massnahmen daran verhindert wurden. Die Synode dankt den Bruderräten für ihre Arbeit im Auftrag und Dienst der Kirche und mahnt sie, in Treue fortzufahren in allem, was ihnen befohlen ist.

Die Synode stellt fest, dass die kirchenregimentliche Tätigkeit der Bruderräte nunmehr auch durch den vom Staat berufenen Landeskirchenausschuss anerkannt worden ist. Die Synode erwartet, dass der Landeskirchenausschuss, der in seiner Erklärung vom 29. April 1937 sich zu der vom Worte Gottes gebotenen Entscheidung und Scheidung bekannt hat und dessen Vertreter in der Vereinbarung vom 4. Mai 1937 den Willen bekundet haben, einer auf dem Boden der Gemeinde vom Worte Gottes her wachsenden Ordnung der Kirche ihre Hilfe zu gewähren, auch die Wege suchen und finden wir, solches nunmehr für die Evangelische Kirche der altpreussischen Union zur öffentlich-rechtlichen Durchführung zu bringen. Pfarrer und Gemeinden aber ermahnt die Synode, die Ordnungen der Bekennenden Kirche nicht gering zu achten, sondern fleissig zu bewahren. Wo sie noch abseits stehen oder sich getrennt haben, sollen sie mit Ernst prüfen, ob Gottes Wort ihre Abweichung rechtfertigt und sie dadurch nötigt, die Leitung der Bruderräte abzulehnen.

Die Vergangenheit hat bewiesen, dass ohne die kirchenregimentliche Tätigkeit der Bruderräte zahlreiche Aufgaben der Kirche nicht hätten erfüllt werden können. Die Gegenwart hat auch solchen,

die bisher im Kampfe gegen die Bruderräte standen, die Erkenntnis vermittelt, dass die Kirche auf die Arbeit der Bruderräte nicht verzichten darf. Die Synode mahnt die Gemeinden, für die Bruderräte zu beten und sich dem gemeinsamen Opfer für die Ausgaben nicht zu entziehen, die von den Bruderräten der Kirchenprovinzen und dem Bruderrat der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union erfüllt werden müssen.

Die Synode mahnt die Brude räte, bei ihrem kirchenregimentlichen Handeln sich im Gehorsam gegen das Wort Gottes zu üben.

So wird der von uns ersehnten Ordnung der Kirche der Weg bereitet.

6. Beschluss.

Betreffend Ermächtigung.

Synode beauftragt den stellvertretenden Vorsitzenden Staemmler mit der Feststellung des Textes der Beschlüsse und ermächtigt ihn, notwendige Aenderungen lediglich redaktioneller Art vorzunehmen.